

## Durchführungsanweisung zur Anordnung über Frauenmilchsammelstellen.

Vom 24. März 1952

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 24. Juli 1951 über Frauenmilchsammelstellen (GBl. S. 704) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Bei der Prüfung des Bedarfs für die Errichtung einer Frauenmilchsammelstelle sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a) Bevölkerungsdichte,
- b) örtliche Verhältnisse.

Frauenmilchsammelstellen sind als selbständige Einrichtungen nur zu errichten, wenn die Angliederung an eine kommunale oder staatliche Einrichtung nicht möglich ist.

(2) Kinderkrankenhäuser, Säuglingsheime und dergleichen Anstalten dürfen Frauenmilch für den eigenen Bedarf außerhalb der Anstalt sammeln, wenn die betreffende Anstalt nicht im Tätigkeitsbereich einer Frauenmilchsammelstelle liegt. Sie bedürfen hierzu einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen der Landesregierung. Die Einstellung von Ammen wird hierdurch nicht berührt.

### § 2

Der Tätigkeitsbereich einer Frauenmilchsammelstelle wird durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises bestimmt und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Landesregierung. Er soll in den Tätigkeitsbereich anderer Frauenmilchsammelstellen nur dann hinüberreichen, wenn dieser durch die für ihn zuständige Frauenmilchsammelstelle nicht genügend versorgt ist.

### § 3

(1) Das Personal muß mindestens aus folgenden Personen bestehen:

- a) einem Arzt,  
der die Frauenmilchsammelstelle laufend überwacht,
- b) einer hauptberuflich tätigen Leiterin,
- c) mehreren Hilfskräften (entsprechend der Kapazität).

(2) Der Arzt ist gegenüber der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises für die ärztliche Überwachung verantwortlich.

(3) Als Leiterinnen in Frauenmilchsammelstellen dürfen nur Hebammen, Säuglings- und Kinder-schwestern, Gesundheitsfürsorgerinnen und Krankenschwestern bestellt werden. Der Leiterin obliegt die gesamte Leitung der Frauenmilchsammelstelle mit Ausnahme der ärztlichen Überwachung.

(4) Die Einstellung als Leiterin einer Frauenmilchsammelstelle darf erst erfolgen, nachdem ein Aus-

bildungslehrgang an einer als Ausbildungsstätte anerkannten Frauenmilchsammelstelle erfolgreich besucht wurde.

### § 4

(1) Jede Milchspenderin ist zu Beginn des Spendens und dann in vierteljährlichen Abständen ärztlich zu untersuchen. Die Kosten trägt die Verwaltungsstelle, die die Frauenmilchsammelstelle unterhält.

(2) Frauen, die an ansteckenden Krankheiten, insbesondere an Syphilis oder Tuberkulose, leiden oder von denen bekannt ist, daß sie an einer solchen Krankheit gelitten haben, sowie Frauen, die Trägerinnen pathogener Keime sind, sind als Milchspenderinnen nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Frauen, die Arzneimittel zu sich nehmen, welche in einer für den Säugling schädlichen Menge in die Milch übergehen können. Frauen, die eine Typhuserkrankung durchgemacht haben, dürfen als Milchspenderinnen erst dann zugelassen werden, wenn bei ihnen die Duodenalsondierung und die Blutuntersuchung auf Vi-Agglutinine durchgeführt worden ist und auf Grund des Untersuchungsergebnisses keinerlei Bedenken gegen die Zulassung als Milchspenderin bestehen.

(3) Die Wassermannsche Reaktion im Blut ist vor der Zulassung als Spenderin auszuführen und in Abständen von drei Monaten während der Dauer des Spendens zu wiederholen.

(4) Die Entwicklung des Kindes der Spenderin ist regelmäßig ärztlich zu überwachen. Der Säugling ist einmal im Monat in 5er Säuglingsfürsorgestelle vorzustellen.

### § 5

Die gesammelte Frauenmilch darf nur auf schriftliche ärztliche Verordnung abgegeben werden. Die ärztliche Verordnung darf jeweils nur für einen Zeitraum von drei Wochen ausgestellt werden.

### § 6

(1) Die Abteilungen Gesundheitswesen haben alle in Frauenmilchsammelstellen tätigen Personen vor Beginn der Arbeitsaufnahme einer Untersuchung zu unterziehen und Stuhlproben auf Typhus- und Paratyphusbazillen untersuchen zu lassen. Die körperliche Untersuchung ist monatlich, die Untersuchung auf Bazillenausscheidung mindestens einmal in sechs Monaten durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Das Untersuchungsergebnis ist der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises mitzuteilen.

(2) Das Personal der Frauenmilchsammelstelle ist bei der Einstellung schriftlich zu verpflichten, eigene Erkrankungen oder solche von Familienangehörigen an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder bakterieller Lebensmittelvergiftung der Abteilung Gesundheitswesen sofort zu melden. Die erkrankten Angestellten und solche mit erkrankten Angehörigen sind sofort von der Arbeit freizustellen, bis die Untersuchung durch die Abteilung Gesundheitswesen er-